

Amtliches Mitteilungsblatt



Juristische Fakultät

Studien- und Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang Europäisches
Recht und Rechtsvergleich im Rahmen des
gemeinsamen Studienangebots „Juriste Eu-
ropéen“ (Berlin/London/Paris)

Studienordnung

für den Masterstudiengang Europäisches Recht und Rechtsvergleich im Rahmen des gemeinsamen Studienangebots „Juriste Européen“ (Berlin/London/Paris)

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 28/2006) hat der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät am 22. Februar 2007 die folgende Studienordnung erlassen.*

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Programm Europäischer Jurist, Studienbeginn und Zulassung
- § 3 Struktur, Umfang des Studiums und Wahlmöglichkeiten
- § 4 Studienziele und Internationalität
- § 5 Module und Studienpunkte
- § 6 Studienaufbau
- § 7 Lehr- und Lernformen
- § 8 Qualitätssicherung
- § 9 In-Kraft-Treten

- Anlage 1: Modulbeschreibungen
- Anlage 2: Studienverlaufsplan
- Anlage 3: Übersicht Module, SWS, SP

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Masterstudiengangs Europäisches Recht und Rechtsvergleich der Juristischen Fakultät an der Humboldt-Universität zu Berlin. Sie wird durch eine Prüfungsordnung für diesen Studiengang und durch die allgemeinen Regelungen zum Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin ergänzt. Das Studium ist ein Vollzeitstudium; die Form des Teilzeitstudiums ist ausgeschlossen.

§ 2 Programm Europäischer Jurist, Studienbeginn und Zulassung

(1) Der Studiengang dient der Umsetzung des Vertrags zur Errichtung des Programms Europäischer Jurist mit europäischen Partneruniversitäten. Studierende der Rechtswissenschaft an den Partneruniversitäten haben die Möglichkeit, nach Absolvierung eines dreijährigen Studiums an der Heimatuniversität (Bachelor; Licence) zwei je einjährige Masterstudiengänge anzuschließen, einen davon an der Humboldt-Universität.

(2) Das Studium wird zum Wintersemester aufgenommen.

(3) Die Auswahl der Studierenden obliegt den Partneruniversitäten; sie geschieht anhand von akademischen und sprachlichen Kriterien. Nach der Übermittlung der erforderlichen Daten erfolgt die Zulassung an der Humboldt-Universität.

* Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat die Studienordnung am 12. Juli 2007 befristet bis zum 30. September 2009 zur Kenntnis genommen.

§ 3 Struktur, Umfang des Studiums und Wahlmöglichkeiten

Die Studierenden wählen zu Beginn des Studiums an der Humboldt-Universität eines der Kerngebiete Privatrecht (A), Wirtschaftsrecht (B), Öffentliches Recht (C) oder Strafrecht (D). Die den Studierenden eingeräumte Wahl hinsichtlich einzelner Bestandteile der Kerngebiete ist innerhalb der ersten zwei Wochen der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters auszuüben. Im Verlauf der zwei Semester sind insgesamt 60 Studienpunkte zu erwerben. Davon entfallen 45 Studienpunkte auf das Fachstudium und 15 Studienpunkte auf das Modul der Masterarbeit. Der Gesamtarbeitsaufwand für die Studierenden beträgt 1800 Stunden.

§ 4 Studienziele und Internationalität

(1) Ziel des Programms Europäischer Jurist ist die erstmalige Ermöglichung einer wirklich europäischen Juristenausbildung. Studierenden der Rechtswissenschaft aus den drei großen Mitgliedstaaten Deutschland, Großbritannien und Frankreich sowie aus anderen Staaten Europas wird eine Ausbildung angeboten, die sowohl bezüglich der curricularen Inhalte als auch hinsichtlich der Methode der Vermittlung dieser Inhalte auf die fundamental neuen Gegebenheiten und Anforderungen im zusammenwachsenden Europa zugeschnitten ist. Der Masterstudiengang beinhaltet eine kombinierte Ausbildung in nationalen und europäischen Inhalten im gewählten Kerngebiet (siehe § 3).

(2) Neben der anwendungsorientierten Vermittlung von Wissen im jeweiligen Kerngebiet ist auch das selbständige wissenschaftliche Arbeiten Ziel des Studiengangs. Studierende erlangen in Präsenzlehre, virtueller Lehre und Selbststudium einzeln und gemeinsam mit anderen die Fähigkeiten, die eine berufliche Tätigkeit in internationalen Anwaltskanzleien und Unternehmen, europäischen bzw. internationalen Organisationen und Institutionen sowie im Bereich der Verwaltung, Rechtsprechung und Regierung ermöglichen. Fundiertes Wissen des genuin nationalen sowie des harmonisierten Rechts im gewählten Kerngebiet, besondere Kompetenzen auf dem Gebiet der Rechtsvergleichung, die Fähigkeit zu selbständigem Arbeiten sowie zur Arbeit im (internationalen) Team, systematisches und strategisches Denken, Verhandlungs-, Vermittlungs- und Gestaltungsfähigkeiten sowie Entscheidungskompetenz auch unter komplexen Bedingungen werden erworben. Das Studium eröffnet auch die Möglichkeit zur Bearbeitung disziplinenübergreifender Fragen.

§ 5 Module und Studienpunkte

(1) Das Studium setzt sich aus Modulen zusammen, in denen Lehrangebote inhaltlich und zeitlich miteinander verknüpft und grundsätzlich durch studienbegleitende Prüfungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung für den

Masterstudiengang Europäisches Recht und Rechtsvergleich abgeschlossen werden.

(2) Der Fakultätsrat setzt die Inhalte der Module fest; er kann im Rahmen der Qualifikationsziele des Studiengangs und der vertraglichen Absprachen mit den Partneruniversitäten Lehr- und Lernformen oder Module austauschen oder neue hinzufügen, um der wissenschaftlichen Entwicklung sowie der beruflichen Chancen der Studierenden Rechnung zu tragen. Dabei hält er sich im Rahmen des Vertrages mit den Partneruniversitäten oder handelt im Einverständnis mit diesen. Die Module und das jeweilige Angebot an Lehrveranstaltungen werden auf den Internet-Seiten der Fakultät veröffentlicht. Die Studienfachberatung informiert über die aktuellen Inhalte und Anforderungen des Studiengangs und ist bei der individuellen Studienplanung behilflich.

(3) In jedem Modul erwerben die Studierenden für die Gesamtarbeitsbelastung eine bestimmte Anzahl an Studienpunkten. Ein Studienpunkt entspricht 30 Zeitstunden. Diese Stunden setzen sich aus Präsenz in Lehrveranstaltungen und der Zeit für das Selbststudium einschließlich der Gruppenarbeit, der Projektarbeit oder der Arbeit an Präsentationen und anderen Studienarbeiten sowie dem Prüfungsaufwand zusammen.

(4) Für den Erwerb der Studienpunkte müssen die geforderten Arbeitsleistungen erbracht worden sein; ein Modul wird grundsätzlich mit Bestehen der Modulabschlussprüfung abgeschlossen. Die Arbeitsleistung kann durch aktive Teilnahme, durch mündliche oder schriftliche Vor- und Nachbereitung einer Lehrveranstaltung, durch Tests, durch Kurzvorträge oder Darstellung in unterschiedlichen Medien, durch Thesenpapiere o. ä. nachgewiesen werden. Die Einzelheiten geben die Lehrenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen bekannt.

§ 6 Studienaufbau

Das Studium besteht aus folgenden Modulen:

(1) Im Kerngebiet A (Privatrecht):

- Modul A1: Zivilrecht I (9 Studienpunkte)
- Modul A2: Vertragsrecht (12 Studienpunkte)
- Modul A3: Zivilrecht II (12 Studienpunkte)
- Modul A 4: Gesellschaftsrecht (12 Studienpunkte)
- Modul A 5: Seminar und Masterarbeit (15 Studienpunkte)

(2) Im Kerngebiet B (Wirtschaftsrecht):

- Modul B1: Zivilrecht I (9 Studienpunkte)
- Modul B2: Wirtschaftsrecht I (12 Studienpunkte)
- Modul B3: Zivilrecht II/Ökonomische Theorie (12 Studienpunkte)
- Modul B4: Wirtschaftsrecht II/Gesellschafts- und (12 Studienpunkte)
- Modul B5: Seminar und Masterarbeit (15 Studienpunkte)

(3) Im Kerngebiet C (Öffentliches Recht):

- Modul C1: Öffentliches Recht I (9 Studienpunkte)
- Modul C2: Staat und Verfassung (12 Studienpunkte)
- Modul C3: Öffentliches Recht II (12 Studienpunkte)
- Modul C4: Verwaltungsrecht/Strafrecht (12 Studienpunkte)
- Modul C5: Seminar und Masterarbeit (15 Studienpunkte)

(4) Im Kerngebiet D (Strafrecht):

- Modul D1: Strafrecht I (14 Studienpunkte)
- Modul D2: Strafrecht II (15 Studienpunkte)
- Modul D3: Internationales und Europäisches Strafrecht (16 Studienpunkte)

Modul D4: Seminar und Masterarbeit (15 Studienpunkte)

§ 7 Lehr- und Lernformen

(1) Die im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen werden in unterschiedlichen Lehr- und Lernformen vermittelt. Die Arbeitsbelastung der Studierenden ergibt sich aus der Präsenzzeit, der zugehörigen Vorbereitung im Selbststudium in der Vorlesungszeit (SWS) und dem Selbststudium in der vorlesungsfreien Zeit. Die Gesamtarbeitsbelastung wird in den Beschreibungen der Module dargestellt.

Vorlesungen (VL) sind Lehrveranstaltungen, die Studierenden breites Wissen im Überblick vermitteln sollen; sie umfassen in der Regel 2 Präsenzstunden und eine Arbeitsbelastung von 2-4 Studienpunkten.

Übungen (UE) sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende aktiv in fallbezogener Arbeit Anwendungs Kompetenzen erlangen sollen; sie ergänzen regelmäßig eine Vorlesung, umfassen in der Regel 2 Präsenzstunden und 2-4 Studienpunkte.

Seminare (SE) sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende vertieftes Wissen erlangen und die Kompetenz zur eigenständigen Anwendung dieses Wissens oder zur Analyse und Beurteilung neuer Problemlagen entwickeln sollen; sie umfassen in der Regel 2-3 Präsenzlehrstunden und 4-6 Studienpunkte.

Kolloquien (KO) zielen auf die aktive Reflexion vertiefter Fragestellungen aus der Forschung; sie umfassen in der Regel 2-4 Studienpunkte.

Sprachkurse (SK) sind Lehrveranstaltungen, die auf den Erwerb einer Fremdsprache gerichtet sind.

Praktische Studien (Praktika, PR) ermöglichen Studierenden Einblicke in unterschiedliche Tätigkeitsfelder und die probeweise Anwendung des Erlernten. Sie werden grundsätzlich in der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet, können im In- und Ausland bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren, Gerichten und Staatsanwaltschaften, bei Verwaltungsbehörden oder bei sonstigen geeigneten Stellen erfolgen und sind durch eine Bescheinigung der ausbildenden Stelle nachzuweisen; sie umfassen je nach Dauer bis zu insgesamt 30 Studienpunkte.

Exkursionen (EX) sind meist in einem mehrtägigen Block durchgeführte Veranstaltungen außerhalb der Universität, die dazu dienen, sich mit Gegenständen des Studiums aus eigener Anschauung vertraut zu machen; sie umfassen einschließlich der Vor- und Nachbereitung in der Regel 2-4 Studienpunkte.

Die Fakultät bietet zudem – betreute, begleitende – studentische Lehre und Lehre:

Tutorien (TU) sind Lehrveranstaltungen, in denen grundlegende Techniken wissenschaftlichen Arbeitens vermittelt werden; sie umfassen in der Regel 2-4 Studienpunkte.

(2) Weitere Lehrveranstaltungen sind:

Studienprojekte (SPJ), die Studierenden methodische Kompetenzen vermitteln und die Arbeit an selbst gewählten, von Lehrenden betreuten Forschungsprojekten ermöglichen; sie umfassen in der Regel 4-6 Studienpunkte.

Projektutorien (PRT) sind seitens der Universität nach Auswahl durch eine fächerübergreifende Kommission geförderte studentische Lehrveranstaltungen, in denen –

ggf. unterstützt durch Lehrende - eigenständig gewählte Themen aus unterschiedlichen Perspektiven bearbeitet und Fähigkeiten wissenschaftlicher Reflexion eingeübt werden; sie umfassen in der Regel 2-4 Studienpunkte.

§ 8 Qualitätssicherung

Das Studienangebot unterliegt regelmäßigen Maßnahmen zur Sicherung der Qualität dieses Angebotes. Dazu zählt insbesondere die Evaluation der Lehre.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

Anlage 1 zur Studienordnung des Masterstudiengangs Europäisches Recht und Rechtsvergleich

Modulbeschreibungen

Kerngebiet A: Privatrecht

Modul: A1 - Zivilrecht I			Studienpunkte: 9		
Lern- und Qualifikationsziele: Die Veranstaltungen (Vorlesung und Propädeutische Übung) zielen ab auf die Vermittlung der Grundlagen des deutschen Zivilrechts (BGB Allgemeiner Teil, Allgemeines Schuldrecht) und die Kompetenz zur selbständigen Bearbeitung von Zivilrechtsfällen. Die Regelungen des Allgemeinen Teils des Bürgerlichen Gesetzbuchs (insbesondere der Rechtsgeschäftslehre) und des Allgemeinen Schuldrechts werden in der Vorlesung systematisch dargestellt und an Beispiels- und Übungsfällen verdeutlicht.					
<i>Lehrveranstaltung</i>	<i>SWS</i>	<i>SP</i>	<i>Themen, Inhalte</i>	<i>Form</i>	<i>P/WP</i>
Allgemeiner Teil des BGB und allgemeines Schuldrecht	6	6	Grundlagen des deutschen Zivilrechts: BGB Allgemeiner Teil, Allgemeines Schuldrecht	VL	P
Übung	2	2	Selbständige Erstellung von Gutachten im Bereich des GK Zivilrecht I	Ü	P
<i>Prüfungen: Form, Umfang/Dauer, SP</i>					
Klausur, zukünftig Hausaufgabe		1	Semesterabschlussklausur, ca. 2 h (Hausaufgabe)		
<i>Dauer des Moduls</i>			1 Semester (WS)		

8 9

Modul: A2 - Vertragsrecht		Studienpunkte: 12			
Lern- und Qualifikationsziele:					
Schwerpunkt des Moduls ist das europäische und internationale Vertragsrecht. Hier sollen die Studierenden vertiefte Kenntnisse der Rechtsmaterie erwerben sowie die Praxis der Vertragsgestaltung kennen lernen. Zudem besteht die Möglichkeit des Erwerbs von Kenntnissen in wichtigen Parallelinstrumenten (Deliktsrecht und Gesellschaftsrecht) oder Grundlagen und Rahmenbedingungen (Ökonomische Theorie des Rechts, Materien des deutschen und europäischen Wirtschaftsrechts, Rechtsgeschichte).					
<i>Lehrveranstaltung</i>	<i>SWS</i>	<i>SP</i>	<i>Themen, Inhalte</i>	<i>Form</i>	<i>P/WP</i>
Internationales und vergleichendes Vertragsrecht	2	2	Grundzüge des Vertragsrechts aus rechtsvergleichender Sicht	VL	P
Europäisches Vertragsrecht mit Klausur	2	2	Vertragsrecht des Binnenmarktes	VL	P
Übung Vertragsgestaltung (WS)	2	2	Anwendung des theoretischen Wissens anhand konkreter Vertragsgestaltung	UE	P
<i>Wahlpflichtbereich</i>	4	4		VL	WP
Deutsches und Europäisches Insolvenzrecht (WS)					
Bank- und Kapitalmarktrecht (SS)					
Unternehmens- und Kapitalmarktrecht (WS)					
Juristische Zeitgeschichte (WS)					
Einführung Ökonomische Theorie des Rechts (SS)					
Ökonomische Theorie des Vertrags- und Deliktsrechts (WS)					
<i>Prüfungen: Form, Umfang/Dauer, SP</i>					
Klausur		1	Europäisches Vertragsrecht (ca. 2,5h)		
mündliche Prüfung		1	Übung Vertragsgestaltung		
Teilnahme			2 SWS		
<i>Dauer des Moduls</i>			1 - 2 Semester		

Modul: A3 - Zivilrecht II		Studienpunkte: 12			
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Ziel des Moduls ist das Erlernen des Besonderen Schuldrechts. Es werden die geläufigsten Vertragstypen nebst deren Gewährleistungsrechten behandelt sowie die wichtigen gesetzlichen Schuldverhältnisse der Geschäftsführung ohne Auftrag, des Bereicherungs- und Deliktsrechts. Die Studierenden sollen nicht nur die theoretischen Konstruktionen, sondern auch deren praktische Anwendung beherrschen, wahlweise auch die interdisziplinäre Theorie oder die Gesellschaft als alternative Gestaltungsform.</p>					
<i>Lehrveranstaltung</i>	<i>SWS</i>	<i>SP</i>	<i>Themen, Inhalte</i>	<i>Form</i>	<i>P/WP</i>
Besonderes Schuldrecht	6	6	Vertragstypen, Deliktshaftung, Geschäftsführung ohne Auftrag, Bereicherungsrecht	VL	P
Übung	2	2	Selbständige Erstellung von Gutachten im Bereich des GK Zivilrecht II	Ü	P
<i>Wahlpflichtbereich</i>	2	2		VL	WP
Deutsches und Europäisches Insolvenzrecht				VL	WP
Bank- und Kapitalmarktrecht (SS)				VL	WP
Unternehmens- und Kapitalmarktrecht (WS)				VL	WP
Juristische Zeitgeschichte (WS)				VL	WP
Einführung Ökonomische Theorie des Rechts (SS)				VL	WP
Ökonomische Theorie des Vertrags- und Deliktsrechts				VL	WP
<i>Prüfungen: Form, Umfang/Dauer, SP</i>					
Klausur		1	Semesterabschlussklausur, ca. 2 h		
mündliche Prüfung		1	im wahlobligatorischem Teil		
<i>Dauer des Moduls</i>			1 - 2 Semester		

10 12

Bei Abwahl des Teils Deliktsrecht in der Veranstaltung Besonderes Schuldrecht ist eine weitere Veranstaltung im Wahlpflichtbereich zu wählen.

Modul: A4 - Gesellschaftsrecht		Studienpunkte: 12			
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Im Fokus dieses Moduls steht das Gesellschaftsrecht sowie die hierzu besonders wichtige Ökonomische Theorie des Rechts. Die Studierenden sollen am Ende des Moduls sowohl im speziell deutschen als auch im harmonisierten Gesellschaftsrecht und einem angrenzenden Gebiet navigieren können und die ökonomischen Zusammenhänge verstehen.</p>					
<i>Lehrveranstaltung</i>	<i>SWS</i>	<i>SP</i>	<i>Themen, Inhalte</i>	<i>Form</i>	<i>P/WP</i>
Deutsches Gesellschaftsrecht	2	2	Das deutsche Recht der Gesellschaft als Organisationsform	VL	P
Europäisches Gesellschaftsrecht (SS)	2	2	Das Binnenmarktrecht der Gesellschaft als Organisationsform	VL	P
<i>Wahlpflichtbereich</i>	6	6		VL	WP
Deutsches und Europäisches Insolvenzrecht (WS)				VL	WP
Bank- und Kapitalmarktrecht (SS)				VL	WP
Unternehmens- und Kapitalmarktrecht (WS)				VL	WP
Juristische Zeitgeschichte (WS)				VL	WP
Einführung Ökonomische Theorie des Rechts (SS)				VL	WP
Ökonomische Theorie des Vertrags- und Deliktsrechts				VL	WP
Seminar oder praktische Übung mit Bezug zum Vertrags- oder Gesellschaftsrecht				SE	WP
<i>Prüfungen: Form, Umfang/Dauer, SP</i>					
<i>Klausur</i>		1	Deutsches und Europäisches Gesellschaftsrecht (2,5 h)		
mündliche Prüfung		1	im wahlobligatorischem Teil		
Teilnahme			4 SWS		
<i>Dauer des Moduls</i>			1 - 2 Semester		

Modul: A5 - Seminar und Masterarbeit			Studienpunkte: 15		
Lern- und Qualifikationsziele:					
<i>Lehrveranstaltung</i>	<i>SWS</i>	<i>SP</i>	<i>Themen, Inhalte</i>	<i>Form</i>	<i>P/WP</i>
<i>Wahlpflichtbereich</i> Seminar	2	3	Erarbeitung einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit aus einem Rechtsgebiet nach Wahl	SE	WP
<i>Prüfungen: Form, Umfang/Dauer, SP</i>					
		12	Masterarbeit, 40 Seiten (ca. 12.000 Wörter), mündliche Seminarleistung		
<i>Dauer des Moduls</i>			1 Semester		

2 15

Kerngebiet B: Wirtschaftsrecht

Modul: B1 - Zivilrecht I		Studienpunkte: 9			
Lern- und Qualifikationsziele: Die Veranstaltungen (Vorlesung und propädeutische Übung) zielen ab auf die Vermittlung der Grundlagen des deutschen Zivilrechts (BGB Allgemeiner Teil, Allgemeines Schuldrecht) und die Kompetenz zur selbständigen Bearbeitung von Zivilrechtsfällen. Die Regelungen des Allgemeinen Teils des Bürgerlichen Gesetzbuchs (insbesondere der Rechtsgeschäftslehre) und des Allgemeinen Schuldrechts werden in der Vorlesung systematisch dargestellt und an Beispiels- und Übungsfällen verdeutlicht.					
<i>Lehrveranstaltung</i>	<i>SWS</i>	<i>SP</i>	<i>Themen, Inhalte</i>	<i>Form</i>	<i>P/WP</i>
Allgemeiner Teil des BGB und allgemeines Schuldrecht	6	6	Grundlagen des deutschen Zivilrechts: BGB Allgemeiner Teil, Allgemeines Schuldrecht	VL	P
Übung	2	2	Selbständige Erstellung von Gutachten im Bereich des GK Zivilrecht I	UE	P
<i>Prüfungen: Form, Umfang/Dauer, SP</i>					
Klausur (in Zukunft Hausaufgabe)		1	Semesterabschlussklausur, ca. 2 h (Hausaufgabe)		
<i>Dauer des Moduls</i>			1 Semester		

8 9

Modul: B2 - Wirtschaftsrecht I		Studienpunkte: 12			
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Ziel des Moduls ist das Erwerben von vertieftem Wissen über rechtliche Grundlagen der Funktionsweise einer Privatwirtschaft, insbesondere des EU-Binnenmarkts. Es werden Kenntnisse im Europäischen Vertragsrecht sowie drei zentralen Bereichen des Wirtschaftsrechts, insbesondere des Marktrechts, vermittelt. Hinzu kommt ein spezieller Teil des Wirtschaftsrechts oder alternativ eine leicht öffentlich-rechtliche Ausrichtung (Fortsetzung in Modul B4 möglich).</p>					
<i>Lehrveranstaltung</i>	<i>SWS</i>	<i>SP</i>	<i>Themen, Inhalte</i>	<i>Form</i>	<i>P/WP</i>
Europäisches Vertragsrecht mit Klausur	2	2	Harmonisierung des Vertragsrechts in Europa	VL	P
Europäisches Wirtschaftsrecht (WS)	2	2	Rechtlicher Rahmen des Binnenmarkts in der EU	VL	P
<i>Wahlpflichtbereich</i>	6	6		VL	WP
Deutsches und Europäisches Insolvenzrecht (WS) Bank- und Kapitalmarktrecht (SS) Europäisches Strafrecht (SS) Internationales Strafrecht (WS) Europäisches und vergleichendes Allgemeines Verwaltungsrecht (SS) Juristische Zeitgeschichte (WS) Ökonomische Theorie des Vertrags- und Deliktsrechts			Ablauf des Insolvenzverfahrens Grundzüge des Bank- und Kapitalmarktrechts Strafrecht auf europäischer/ internationaler Ebene Strafrecht auf internationaler Ebene Europäische Integration im Verwaltungsrecht dt. Rechtsentwicklung im 20. Jahrhundert		
<i>Prüfungen: Form, Umfang/Dauer, SP</i>					
Klausur		1	Europäisches Vertragsrecht (ca. 2,5h)		
mündliche Prüfung		1	im wahlobligatorischem Teil		
Teilnahme			4 SWS		
<i>Dauer des Moduls</i>			2 Semester (überwiegend WS)		

Modul: B3 - Zivilrecht II/Ökonomische Theorie		Studienpunkte: 12			
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Ziel des Moduls ist das Erlernen der vertraglichen Schuldverhältnisse des deutschen Zivilrechts, welche in der <u>ersten Semesterhälfte</u> des Grundkurses II behandelt werden. Es werden die geläufigsten Vertragstypen nebst deren Gewährleistungsrechten behandelt. Die Studierenden sollen nicht nur die theoretischen Konstruktionen, sondern auch deren praktische Anwendung beherrschen. Hinzu kommt eine Veranstaltung aus dem Bereich der Grundlagen (Ökonomische Theorie des Rechts), welche das Recht aus der Perspektive der Ökonomie behandelt. Sie soll auch das interdisziplinäre Profil der Studierenden stärken. Hinzu kommen besondere Gebiete des Vertragsrechts oder wahlweise der Rechtsdurchsetzung.</p>					
Lehrveranstaltung	SWS	SP	Themen, Inhalte	Form	P/WP
Besonderes Schuldrecht (<u>nur erste Semesterhälfte</u>)	3	3	Grundlagen des besonderen Schuldrechts/ Vertragstypen nebst Gewährleistung	VL	P
Übung (<u>nur erste Semesterhälfte</u>)	1	1	Selbständige Erstellung von Gutachten im Bereich des GK Zivilrecht II	UE	P
Einführung Ökonomische Theorie des Rechts	2	2	Betrachtung des Rechts mit Hilfe von Instrumenten der Ökonomie	VL	P
Wahlpflichtbereich					
Deutsches und Europäisches Insolvenzrecht (WS)			Ablauf des Insolvenzverfahrens		
Bank- und Kapitalmarktrecht (SS)			Grundzüge des Bank- und Kapitalmarktrechts		
Europäisches Strafrecht (SS)			Strafrecht auf europäischer/ internationaler Ebene		
Internationales Strafrecht (WS)					
Europäisches und vergleichendes Allgemeines Verwaltungsrecht (SS)			Europäische Integration im Verwaltungsrecht		
Juristische Zeitgeschichte (WS)			dt.Rechtsentwicklung im 20. Jahrhundert		
Prüfungen: Form, Umfang/Dauer, SP					
Klausur		1	Semesterabschlussklausur, ca. 2 h		
mündliche Prüfung		1	im wahlobligatorischem Teil		
Teilnahme			4 SWS		
Dauer des Moduls			1- 2 Semester		

Modul: B4 - Wirtschaftsrecht II / Gesellschafts- und Steuerrecht		Studienpunkte: 12			
<i>Lern- und Qualifikationsziele:</i>					
Ziel des Moduls ist die Vermittlung von Kenntnissen im Europäischen Gesellschaftsrecht, insbesondere auch des Gesellschaftsorganisationsrechts, sowie der Besteuerung. Alternativ kann in Anknüpfung an eine entsprechende Wahl im Modul B2 eine öffentlich-rechtliche Ausrichtung gewählt werden, wobei Ziel des Moduls danach die Vermittlung vertiefter Kenntnisse in Spezialgebieten des Strafrechts, des Verwaltungsrechts und/oder zugehöriger Grundlagen ist.					
<i>Lehrveranstaltung</i>	<i>SWS</i>	<i>SP</i>	<i>Themen, Inhalte</i>	<i>Form</i>	<i>P/WP</i>
Unternehmens- und Kapitalmarktrecht (WS)	2	2	Einblick in das Recht der Kapitalgesellschaften/Kapitalmarkt	VL	P
Europäisches Gesellschaftsrecht (SS)	2	2	Unternehmensfinanzierung/Recht der Kapitalgesellschaften in der EU	VL	P
<i>Wahlpflichtbereich:</i>	6	6			
Europäisches Wirtschaftsrecht			Wirtschaftsrecht des Binnenmarkts	VL	WP
Deutsches- und Europäisches Wettbewerbsrecht (SS)			Kartell- und Wettbewerbsrecht in Deutschland und der EU	VL	WP
Unternehmenssteuerrecht (WS)			Einführung in das Steuerrecht der Kapitalgesellschaften	VL	WP
Europäisches Steuerrecht (SS)			Harmonisiertes Steuerrecht	VL	WP
Europäisches Strafrecht (SS)			Strafrecht auf europäischer Ebene	VL	WP
Internationales Strafrecht (WS)			Strafrecht auf internationaler Ebene	VL	WP
Europäisches und vergleichendes Allgemeines Verwaltungsrecht (SS)			Europäische Integration im Verwaltungsrecht	VL	WP
Juristische Zeitgeschichte (WS)			dt. Rechtsentwicklung im 20. Jahrhundert	VL	WP
<i>Prüfungen: Form, Umfang/Dauer, SP</i>					
Klausur		1	Deutsches und Europäisches Gesellschaftsrecht (ca. 2,5 h)		
mündliche Prüfung		1	im wahlobligatorischem Teil		
Teilnahme			4 SWS		
Dauer des Moduls			2 Semester		

Modul: B5 - Seminar und Masterarbeit		Studienpunkte: 15			
Lern- und Qualifikationsziele:					
Lehrveranstaltung	SWS	SP	Themen, Inhalte	Form	P/WP
Wahlpflichtbereich Seminar	2	3	Erarbeitung einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit aus einem Rechtsgebiet nach Wahl	SE	WP
Prüfungen: Form, Umfang/Dauer, SP					
		12	Masterarbeit, 40 Seiten (ca. 12.000 Wörter), mündliche Seminarleistung		
Dauer des Moduls			1 Semester		

2 15

Kerngebiet C: Öffentliches Recht

Modul: C1 - Öffentliches Recht I			Studienpunkte: 9		
Lern- und Qualifikationsziele: Ziel des Moduls ist die Vermittlung des deutschen Staats- und Verfassungsrechts. Den Schwerpunkt bildet das Organisationsrecht der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Verfassungsverbund. Die Grundzüge des Verfassungsprozessrechts werden anhand von Fällen behandelt.					
<i>Lehrveranstaltung</i>	<i>SWS</i>	<i>SP</i>	<i>Themen, Inhalte</i>	<i>Form</i>	<i>P/WP</i>
Verfassungsrecht - Staatsorganisationsrecht	4	4	Grundlagen des Staatsorganisationsrechts / Verfassungsprozessrechts	VL	P
Übung	2	2	Selbständige Erstellung von Gutachten	UE	P
Europäisches Wirtschaftsrecht	2	2	Wirtschaftsrecht des Binnenmarktes	VL	P
<i>Prüfungen: Form, Umfang/Dauer, SP</i>					
Klausur		1	Semesterabschlussklausur GK I (ca. 2h)		
<i>Dauer des Moduls</i>			1 Semester		

Modul: C2 - Staat und Verfassung		Studienpunkte: 12			
Lern- und Qualifikationsziele: Ziel des Moduls ist die Vermittlung vertiefter Kenntnisse im europäischen und vergleichenden Verfassungsrecht, inklusive der philosophischen Grundlagen hierzu. Daneben tritt eine wichtige Materie des Völkerrechts mit Anknüpfung an die Vorbeugung und Bestrafung der Verletzung von Machtbefugnissen auch auf Lenkungsebene des Staats.					
<i>Lehrveranstaltung</i>	<i>SWS</i>	<i>SP</i>	<i>Themen, Inhalte</i>	<i>Form</i>	<i>P/WP</i>
Europäisches Verfassungsrecht (WS)	2	2	Europäische Verträge als Vorstufe der Europäischen Verfassung	VL	P
Vergleichendes Verfassungsrecht	2	2	Methode der Rechtsvergleichung, Verfassungsrecht aus rechtsvergleichender Perspektive anhand von Fällen	VL	P
<i>Wahlpflichtbereich</i>					
International Criminal Justice			Strafrecht auf internationaler Ebene	VL	WP
Rechts- und Staatsphilosophie des 19. und 20. Jhdts.			Bedeutende Werke der Rechts- und Staatsphilosophie	VL	WP
Allgemeines Verwaltungsrecht (SS)			Einführung in das materielle und prozessuale Verwaltungsrecht	VL	WP
Umwelt- und Planungsrecht (WS)			Grundlagen des öffentlichen Umwelt- und Planungsrechts	VL	WP
Europäisches Umweltrecht (SS)			Umweltrecht auf europäischer Ebene	VL	WP
Antidiskriminierungsrecht (SS)				VL	WP
Grundlagen des Strafrechts (SS)			Institute des allg. Strafrechts, Delikte gegen die Person	VL	WP
Europäisches Strafrecht (SS)			Strafrecht auf europäischer Ebene	VL	WP
Juristische Zeitgeschichte (WS)			dt. Rechtsentwicklung im 20. Jahrhundert	VL	WP
Einführung Ökonomische Theorie des Rechts (SS)			Betrachtung des Rechts mit Hilfe von Instrumenten der Ökonomie	VL	WP
<i>Prüfungen: Form, Umfang/Dauer, SP</i>					
Klausur		1	Europäisches Verfassungsrecht mit seinen vergleichenden Bezügen		
mündliche Prüfung		1	Wahlpflichtbereich		
Teilnahme			6 SWS		
<i>Dauer des Moduls</i>			2 Semester		

10 12

Modul: C3 - Öffentliches Recht II		Studienpunkte: 12			
Lern- und Qualifikationsziele: Der Grundkurs Öffentliches Recht II vermittelt umfassendes Wissen im Bereich der Grundrechte, im ersten Teil die allgemeinen Grundrechtslehren, im zweiten einzelne Grundrechte und im dritten die Verfassungsbeschwerde. Daneben treten wahlweise Fächer der theoretischen Grundlegung und der praktischen Anwendung in Verwaltung und strafrechtlichem Menschenrechtsschutz.					
Lehrveranstaltung	SWS	SP	Themen, Inhalte	Form	P/WP
Verfassungsrecht- Grundrechte	4	4	Allgemeine Grundrechtslehren, Verfassungsbeschwerde	VL	P
Propädeutische Übung GK II	2	2	Selbständige Erstellung von Gutachten	UE	P
<i>Wahlpflichtbereich</i>	4	4			
International Criminal Justice			Strafrecht auf internationaler Ebene	VL	WP
Rechts- und Staatsphilosophie des 19. und 20. Jhdts.			Bedeutende Werke der Rechts- und Staatsphilosophie	VL	WP
Allgemeines Verwaltungsrecht (SS)			Einführung in das materielle und prozessuale Verwaltungsrecht	VL	WP
Umwelt- und Planungsrecht (WS)			Grundlagen des öffentlichen Umwelt- und Planungsrechts	VL	WP
Europäisches Umweltrecht (SS)			Umweltrecht auf europäischer Ebene	VL	WP
Antidiskriminierungsrecht (SS)				VL	WP
Grundlagen des Strafrechts (SS)			Institute des allg. Strafrechts, Delikte gegen die Person	VL	WP
Europäisches Strafrecht (SS)			Strafrecht auf europäischer Ebene	VL	WP
Juristische Zeitgeschichte (WS)			dt. Rechtsentwicklung im 20. Jahrhundert	VL	WP
Einführung Ökonomische Theorie des Rechts (SS)			Betrachtung des Rechts mit Hilfe von Instrumenten der Ökonomie	VL	WP
<i>Prüfungen: Form, Umfang/Dauer, SP</i>					
Klausur		1	Semesterabschlussklausur, (ca. 2 h)		
mündliche Prüfung		1	im wahlobligatorischem Teil		
Teilnahme			4 SWS		
<i>Dauer des Moduls</i>			1 - 2 Semester		

10 12

Modul: C4 - Verwaltungsrecht/ Strafrecht		Studienpunkte: 12			
Lern- und Qualifikationsziele: Ziel des Moduls ist die Vermittlung vertiefter Kenntnisse im Bereich des Verwaltungsrechts, insbesondere unter Einschluss der gemeinschaftsrechtlich geregelten oder beeinflussten Bereiche. Alternativ kann eine strafrechtliche Ausrichtung gewählt werden, ergänzt um Grundlagenfächer.					
<i>Lehrveranstaltung</i>	<i>SWS</i>	<i>SP</i>	<i>Themen, Inhalte</i>	<i>Form</i>	<i>P/WP</i>
Europäisches und vergleichendes Allgemeines Verwaltungsrecht (SS)	2	2	Verwaltungsrecht aus rechtsvergleichender Sicht	VL	P
<i>Wahlpflichtbereich</i>					
International Criminal Justice	8	8	Strafrecht auf internationaler Ebene	VL	WP
Rechts- und Staatsphilosophie des 19. und 20. Jhdts.			Bedeutende Werke der Rechts- und Staatsphilosophie	VL	WP
Allgemeines Verwaltungsrecht (SS)			Einführung in das materielle und prozessuale Verwaltungsrecht	VL	WP
Umwelt- und Planungsrecht (WS)			Grundlagen des öffentlichen Umwelt- und Planungsrechts	VL	WP
Europäisches Umweltrecht (SS)			Umweltrecht auf europäischer Ebene	VL	WP
Antidiskriminierungsrecht (SS)				VL	WP
Grundlagen des Strafrechts (SS)			Institute des allg. Strafrechts, Delikte gegen die Person	VL	WP
Europäisches Strafrecht (SS)			Strafrecht auf europäischer Ebene	VL	WP
Juristische Zeitgeschichte (WS)			dt. Rechtsentwicklung im 20. Jahrhundert	VL	WP
Einführung Ökonomische Theorie des Rechts (SS)			Betrachtung des Rechts mit Hilfe von Instrumenten der Ökonomie	VL	WP
<i>Prüfungen: Form, Umfang/Dauer, SP</i>					
Klausur		1	Europäisches und vergleichendes Allgemeines Verwaltungsrecht (ca. 2,5 h)		
mündliche Prüfung		1	Wahlpflichtbereich		
Teilnahme			6 SWS		
<i>Dauer des Moduls</i>	2 Semester				

Modul: C5 - Seminar und Masterarbeit			Studienpunkte: 15		
Lern- und Qualifikationsziele:					
<i>Lehrveranstaltung</i>	<i>SWS</i>	<i>SP</i>	<i>Themen, Inhalte</i>	<i>Form</i>	<i>P/WP</i>
<i>Wahlpflichtbereich</i>	2	3			
Seminar			Erarbeitung einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit aus einem Rechtsgebiet nach Wahl	SE	WP
<i>Prüfungen: Form, Umfang/Dauer, SP</i>					
		12	Masterarbeit, 40 Seiten (ca. 12.000 Wörter), mündliche Seminarleistung		
<i>Dauer des Moduls</i>			1 Semester		

2 15

Kerngebiet C: Strafrecht

Modul: D1 - Strafrecht I			Studienpunkte: 14		
Lern- und Qualifikationsziele:					
Ziel dieses Moduls ist die Vermittlung der dogmatischen und geistesgeschichtlichen Grundlagen des deutschen Strafrechts, insbesondere von dessen Allgemeinem Teil.					
<i>Lehrveranstaltung</i>	<i>SWS</i>	<i>SP</i>	<i>Themen, Inhalte</i>	<i>Form</i>	<i>P/WP</i>
Grundlagen des Strafrechts	4	4	Allgemeiner Teil des deutschen Strafrechts	VL	P
Übung	2	2	Selbständige Erstellung von Gutachten im Bereich des Grundkurses	UE	P
<i>Wahlpflichtbereich</i>					
Rechts- und Staatsphilosophie des 19. und 20. Jahrhunderts			Bedeutende Werke der Rechts- und Staatsphilosophie	VL	WP
Geschichte der Rechtswissenschaft			Entwicklung der deutschen Rechtswissenschaft in der Neuzeit	VL	WP
Juristische Zeitgeschichte			Deutsche Rechtsentwicklung im 20. Jahrhundert	VL	WP
Rechtsgeschichte I			Einführung in die deutsche Rechtsgeschichte	VL	WP
<i>Prüfungen: Form, Umfang/Dauer, SP</i>					
		1	Klausur - Semesterabschlussklausur		
		1	Klausur aus WP		
<i>Dauer des Moduls</i>			1 Semester		

12 14

Modul: D2 - Strafrecht II		Studienpunkte: 15			
Lern- und Qualifikationsziele: Ziel dieses Moduls ist die Vertiefung der Kenntnisse im deutschen Strafrecht sowie die Vermittlung von Kenntnissen im internationalen Strafrecht und die kriminalpolitischen Grundlagen.					
<i>Lehrveranstaltung</i>	<i>SWS</i>	<i>SP</i>	<i>Themen, Inhalte</i>	<i>Form</i>	<i>P/WP</i>
Straftaten gegen Gesundheit, Leben und Freiheit	4	4	Einzelne Deliktgruppen des Besonderen Teils des deutschen Strafrechts	VL	P
Übung	2	2	Selbständige Erstellung von Gutachten im Bereich des Grundkurses	UE	P
Kriminalpolitik	2	3	Grundfragen der Rechtspolitik auf dem Gebiet des Strafrechts	SE	P
International Criminal Justice	2	3	Strafrecht auf internationaler Ebene	SE	P
Völkerstrafrecht	2	2	Deutsche und internationale Regelung zur Bekämpfung von Völkerverbrechen	VL	P
<i>Prüfungen: Form, Umfang/Dauer, SP</i>					
		1	Klausur		
			Seminar (ein SP s. o.)		
<i>Dauer des Moduls</i>			1- 2 Semester		

12 15

Modul: D3 - Internationales und Europäisches Strafrecht			Studienpunkte: 16		
Lern- und Qualifikationsziele: Ziel dieses Moduls ist die Vermittlung von Kenntnissen im Europäischen Strafrecht, Strafanwendungsrecht der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen sowie des deutschen Strafverfahrensrechts					
<i>Lehrveranstaltung</i>	<i>SWS</i>	<i>SP</i>	<i>Themen, Inhalte</i>	<i>Form</i>	<i>P/WP</i>
Europäisches Strafrecht	2	2	Strafrecht auf europäischer Ebene	VL	P
Strafanwendungsrecht und Auslieferungsrecht	2	2	Anwendbarkeit deutschen Strafrechts und internationale Rechtshilfe in Strafsachen	CO	P
Strafverteidigung	2	2	Strafverfahrensrecht aus Sicht des Strafverteidigers	VL	P
Strafverfahrensrecht	2	2	Einführung in das deutsche Strafverfahrensrecht	VL	P
<i>Wahlpflichtbereich</i>					
Strafverfahrensrecht			Vertiefung des deutschen Strafverfahrensrechts	SE	WP
Strafvollzugsrecht oder vergleichbares Thema			Einführung in das Recht des Strafvollzugs	SE	WP
Rechtsgeschichte II			Vertiefung der deutschen Rechtsgeschichte	VL	WP
Eine weitere Veranstaltung aus SP 7				VL	WP
<i>Prüfungen: Form, Umfang/Dauer, SP</i>					
		1	Klausur oder mündliche Prüfung		
		1	Seminar		
<i>Dauer des Moduls</i>			1 - 2 Semester		

14 16

Modul: D4 - Seminar und Masterarbeit			Studienpunkte: 15		
Lern- und Qualifikationsziele:					
<i>Lehrveranstaltung</i>	<i>SWS</i>	<i>SP</i>	<i>Themen, Inhalte</i>	<i>Form</i>	<i>P/WP</i>
<i>Wahlpflichtbereich</i>	2	3			
Seminar			Erarbeitung einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit aus einem Rechtsgebiet nach Wahl	SE	WP
<i>Prüfungen: Form, Umfang/Dauer, SP</i>					
		12	Masterarbeit, 40 Seiten (ca. 12.000 Wörter), mündliche Seminarleistung		
<i>Dauer des Moduls</i>			1 Semester		

2 15

Anlage 3 zur Studienordnung

Übersicht über die Module und den zugehörigen Semesterwochenstunden (SWS) sowie Studienpunkten (SP)

Modul	SWS	SP
A1	8	9
A2	10	12
A3	10	12
A4	10	12
A5	2	15
	40	60
B1	8	9
B2	10	12
B3	10	12
B4	10	12
B5	2	15
	40	60
C1	8	9
C2	10	12
C3	10	12
C4	10	12
C5	2	15
	40	60
D1	12	14
D2	12	15
D3	14	16
D4	2	15
	40	60

Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang Europäisches Recht und Rechtsvergleich im Rahmen des gemeinsamen Studienangebots „Juriste Européen“ (Berlin/London/Paris)

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 28/2006) hat der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät am 22. Februar 2007 die folgende Prüfungsordnung erlassen.*

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Prüferinnen und Prüfer
- § 4 Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen, Regelstudienzeit
- § 5 Form der Prüfungen
- § 6 Studienabschluss und Masterarbeit
- § 7 Sprache in Prüfungen
- § 8 Wiederholung von Prüfungen
- § 9 Ausgleich von Nachteilen, Vereinbarkeit von Familie und Studium
- § 10 Versäumnis und Rücktritt, Verzögerung, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Benotung von Prüfungsleistungen
- § 12 Abschlussnote
- § 13 Zeugnis, Diploma Supplement und akademischer Grad
- § 14 Nachträgliche Aberkennung des Grades, Heilung von Fehlern
- § 15 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 16 In-Kraft-Treten

Anlage: Übersicht über Modulabschlussprüfungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Studienordnung für diesen Studiengang und mit den allgemeinen Regelungen zum Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 2 Prüfungsausschuss

(1) Für die Prüfungen im Masterstudiengang Europäisches Recht und Rechtsvergleich ist der Prüfungsausschuss der Juristischen Fakultät zuständig.

- (2) Der Prüfungsausschuss
- a. bestellt für die Abnahme einer Prüfungsleistung die erforderlichen Prüferinnen und Prüfer,
 - b. achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden; Mitglieder haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein,
 - c. berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über Prüfungen und Studienzeiten,
 - d. informiert regelmäßig über die Notengebung,
 - e. entscheidet über den Nachteilsausgleich,

- f. entscheidet über die Anerkennung von Leistungen,
- g. gibt Anregungen zur Studienreform

§ 3 Prüferinnen und Prüfer

(1) Prüfungen in den Modulen werden von den Lehrenden abgenommen, die vom Prüfungsausschuss als Prüferinnen und Prüfer bestellt sind. Dies setzt ein abgeschlossenes Hochschulstudium, in der Regel das Bestehen des ersten juristischen Staatsexamens oder der ersten juristischen Prüfung oder einer gleichwertigen Prüfung im Ausland voraus. Die Lehrenden legen fest, in welcher Form eine Prüfung abgelegt wird; die Form der Modulabschlussprüfung kann vom Fakultätsrat festgelegt werden.

(2) Die Prüferinnen oder Prüfer können sich zur Bewertung von Leistungen im Grund- und Hauptstudium auch der Hilfestellung nicht hauptberuflich an der Universität tätiger Personen bedienen, wenn diese das erste juristische Staatsexamen oder die erste juristische Prüfung bzw. eine gleichwertige Prüfung im Ausland bestanden haben. Studienleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden, sind in jedem Fall von den Prüferinnen oder Prüfern persönlich zu bewerten.

(3) Müssen Leistungen von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet werden, darf zwischen diesen keine Weisungsabhängigkeit bestehen.

§ 4 Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen, Regelstudienzeit

(1) Im Studiengang müssen insgesamt 60 Studienpunkte (SP) erworben werden. Davon entfallen 45 SP auf das Fachstudium und 15 SP auf das Modul der Masterarbeit.

(2) Die Leistungsanforderungen im Studium ergeben sich aus dem Studienangebot und den im Anhang ausgewiesenen Modulabschlussprüfungen. Die dort genannten Module werden grundsätzlich mit einer Modulabschlussprüfung (MAP) abgeschlossen, die sich aus Teilprüfungen zusammensetzen kann. Studienpunkte werden erst dann vergeben, wenn alle Nachweise erbracht und die MAP bestanden worden ist.

(3) Das Studium wird in einer Zeit von zwei Semestern abgeschlossen.

§ 5 Form der Prüfungen

(1) Die Lehrenden legen fest, in welcher Form eine Prüfung abgelegt wird; die Form der Modulabschlussprüfung kann vom Fakultätsrat im Einklang mit den Vorgaben des Vertrags mit den Partneruniversitäten oder im Einverständnis mit diesen festgelegt werden.

(2) Prüfungsleistungen werden in unterschiedlichen Formen erbracht. Möglich sind mündliche, schriftliche und multimediale Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistung

* Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat die Prüfungsordnung am 12. Juli 2007 befristet bis zum 30. September 2009 bestätigt.

muss so gestaltet sein, dass sie die für das Modul bzw. bei Teilprüfungen für die Bestandteile des Moduls in der Studienordnung ausgewiesene Arbeitsbelastung der Studierenden nicht erhöht.

(3) In mündlichen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennen, unterschiedliche Themen analysieren und in diese Zusammenhänge einordnen sowie selbständig Fragestellungen entwickeln können. Mündliche Prüfungen dauern in der Regel 20 Minuten; sie verlängern sich, wenn mehrere Studierende gemeinsam geprüft werden. Sie werden protokolliert. Die Note wird dem oder der Studierenden im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt und begründet. Andere Personen können auf Wunsch der oder des Studierenden bei der Prüfung anwesend sein.

(4) In schriftlichen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie fachgerecht Aufgaben lösen oder eigenständig Aufgaben oder Themen bearbeiten und Lösungen strukturiert präsentieren können. Die Leistungen werden anonymisiert bewertet. Schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren können je nach Typ der Aufgabe zwischen einer und fünf Stunden dauern; Hausarbeiten sollen innerhalb von drei Wochen und Kurzpapiere („take-home“) in insgesamt fünf Stunden, ggf. über mehrere Tage hinweg verteilt, zu bearbeiten sein. Über Einzelheiten informieren die Prüfenden rechtzeitig. Die Note wird Studierenden spätestens acht Wochen nach der Prüfung mitgeteilt; sie wird schriftlich oder mündlich begründet.

(5) In multimedialen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie unter Nutzung unterschiedlicher Medien selbständig Themen aus dem Fachgebiet bearbeiten und Ergebnisse präsentieren können.

§ 6 Studienabschluss und Masterarbeit

(1) Der Masterabschluss kann erst bei Vorliegen von 300 SP, einschließlich des vorangegangenen Bachelorstudiums, verliehen werden. Ggf. sind die erforderlichen Studienpunkte nach einem weiteren Studienjahr an einem anderen Ort nachzuweisen. Der Studiengang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen erbracht und in den Modulabschlussnoten mindestens jeweils vier Punkte erreicht worden ist.

(2) Die Modulabschlussnoten ergeben sich in der Regel aus dem arithmetischen Mittel der nach Studienpunkten gewichteten Punktwerte der Einzelleistungen. Die Gesamtnote für das Modul der Masterarbeit ergibt sich aus der Note für die Masterarbeit selbst und der Note für die mündliche Leistung im Verhältnis von fünf zu eins.

(3) Die Masterarbeit wird in der vorlesungsfreien Zeit im Anschluss an die Vorlesungszeit des Wintersemesters und im fachlichen Rahmen eines Seminars des Winter- oder Sommersemesters angefertigt.

(4) In der Masterarbeit weisen Studierende nach, dass sie ein Thema aus dem Fachgebiet selbstständig wissenschaftlich bearbeiten können. Sie ist innerhalb von 4 Monaten (Ausschlussfrist) zu erstellen. Die Frist beginnt am Tag der Ausgabe des Themas durch den/die Lehrende des Seminars. Die Themen werden jeweils im Februar ausgegeben. Der Text der Masterarbeit einschließlich der Fußnoten darf 50.000 Zeichen nicht überschreiten; nicht eingerechnet werden Deckblatt, Gliederung und Schriftumsverzeichnis. Die Arbeit ist mit einer unterschriebenen Erklärung über die eigenständige Anfertigung der Arbeit und zur erstmaligen Einreichung in dreifacher Ausfertigung und in elektronischer Form in einem gängigen Dateiformat beim Studien- und Prüfungsbüro einzureichen.

(5) Das Thema der Masterarbeit vergibt/vergeben der/die Lehrende(n) des Seminars, die auch die Betreuung und ein Gutachten zur Arbeit übernehmen, nach einer Besprechung mit dem oder der Studierenden. Studierende können ein Thema innerhalb von 14 Tagen nach Ausgabe an den/die Lehrende/n zurückgeben; sie erhalten dann von ihm/ihr unverzüglich ein neues Thema zur Bearbeitung und eine angemessene Fristverlängerung.

(6) Der/die Lehrende des Seminars erstellt das Erstgutachten. Die Masterarbeit wird unabhängig vom ersten Gutachten von einem zweiten Prüfer bzw. einer zweiten Prüferin begutachtet. Die Bewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittelwert der Punktevorschläge in den beiden Gutachten. Wird von einer/m der Gutachter/innen weniger als vier Punkte vorgeschlagen und der Durchschnitt beider Bewertungen liegt unter 4 Punkten, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die Prüfung mit 4 Punkten bestanden ist oder nicht.

(7) Wird das Seminar im Wintersemester belegt, so geht als mündliche Leistung die Teilnahme an Diskussionen während des Seminars in die Modulnote ein. Die Masterarbeit ist in der vorlesungsfreien Zeit danach zu erstellen. Wird das Seminar im Sommersemester belegt, ist die Arbeit in der vorangehenden vorlesungsfreien Zeit zu erstellen, in der Veranstaltung zu präsentieren und in einer anschließenden Diskussion zu verteidigen. Die mündliche Leistung wird von dem/der/den Lehrenden des Seminars benotet.

§ 7 Sprache in Prüfungen

Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt. Prüferinnen und Prüfer können aus fachlichen oder individuellen Gründen Prüfungen in anderen Sprachen abnehmen.

§ 8 Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen bzw. deren Teilprüfungen können zwei Mal wiederholt werden.

(2) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann ein Mal und mit einem neuen Thema im darauf folgenden Semester wiederholt werden.

§ 9 Ausgleich von Nachteilen, Vereinbarkeit von Familie und Studium

Wer wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen oder Behinderungen oder wegen der Betreuung von Kindern oder anderen Angehörigen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder zur vorgesehenen Zeit zu erbringen, hat einen Anspruch auf den Ausgleich dieser Nachteile. Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit der oder dem Studierenden und der oder dem Prüfenden Maßnahmen fest, wie eine gleichwertige Prüfung erbracht werden kann. Maßnahmen sind insbesondere verlängerte Bearbeitungszeiten, Nutzung anderer Medien, Prüfung in einem bestimmten Raum oder ein anderer Prüfungszeitpunkt.

§ 10 Versäumnis und Rücktritt, Verzögerung, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Wer zu einem Prüfungstermin nicht erscheint, die Prüfung abbricht oder die Frist für die Erbringung der Prüfungsleistung überschreitet, hat die Prüfung nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn dafür triftige Gründe

vorliegen. Diese Gründe müssen unverzüglich dem Prüfungsausschuss mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Der Prüfungsausschuss teilt dem oder der Studierenden mit, ob die Gründe anerkannt werden. Ist dies der Fall, darf die Prüfung nachgeholt oder die Frist verlängert werden; schon erbrachte Leistungen sind anzuerkennen.

(2) Wer das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, durch Verwendung von Quellen ohne deren Nennung, durch Zitate ohne Kennzeichnung oder durch Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen sucht oder andere Studierende im Verlauf der Prüfung stört, hat die Prüfung nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass eine Wiederholung der Prüfung nicht möglich ist. Wird die Täuschung oder der Versuch erst nach der Erteilung des Nachweises bekannt, wird die Leistung rückwirkend aberkannt.

(3) Der Prüfungsausschuss muss Studierende anhören, ihnen belastende Entscheidungen unverzüglich mitteilen, sie begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Studierende haben das Recht, belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses innerhalb von acht Wochentagen auf der Grundlage eines begründeten Antrags vom Ausschuss überprüfen zu lassen.

§ 11 Benotung von Prüfungsleistungen

Die Benotung aller Prüfungsleistungen erfolgt nach der an der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin verwendeten Noten- und Punkteskala. Es werden folgende Noten für einzelne Leistungen vergeben:

- sehr gut: eine besonders hervorragende Leistung = 16 bis 18 Punkte;
- gut: eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderung liegende Leistung = 13 bis 15 Punkte;
- vollbefriedigend: eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung = 10 bis 12 Punkte;
- befriedigend: eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht = 7 bis 9 Punkte;
- ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht = 4 bis 6 Punkte;
- mangelhaft: eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung = 1 bis 3 Punkte;
- ungenügend: eine völlig unbrauchbare Leistung = 0 Punkte.

§ 12 Abschlussnote

(1) Die Bewertung für den Abschluss des Studiums wird aus den Punkten der Modulabschlussprüfungen berechnet. Eine Gewichtung erfolgt nach der für das jeweilige Modul zu vergebenden Zahl von Studienpunkten. Für die Abschlussnote werden nur zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) Den errechneten Punktwerten entsprechen folgende Notenbezeichnungen:

- 14.00 - 18.00 - sehr gut
- 11.50 - 13.99 - gut
- 9.00 - 11.49 - vollbefriedigend
- 6.50 - 8.99 - befriedigend
- 4.00 - 6.49 - ausreichend

- 1.50 - 3.99 - mangelhaft
- 0 - 1.49 - ungenügend

(3) Zusätzlich zur absoluten Bewertung der Studienleistung nach der Punkteskala kann die relative Note nach dem European Credit Transfer System angegeben werden. Dabei werden folgende Noten vergeben:

- A für die besten 10%,
- B für die nächsten 25%,
- C für die nächsten 30%,
- D für die nächsten 25%,
- E für die nächsten 10%.

§ 13 Zeugnis, Diploma Supplement und akademischer Grad

(1) Das Studium gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn das Prädikat in jedem Modul mindestens „ausreichend“ lautet.

(2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat das Studium erfolgreich abgeschlossen, so erhält sie oder er eine Urkunde und ein Zeugnis, das vom Prüfungsbüro der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität ausgestellt wird. Aufgrund der bestandenen Prüfungen wird der Hochschulgrad eines Master of Laws (LL.M.) verliehen. Das Zeugnis weist das Thema der Masterarbeit und ihre Benotung und die in den einzelnen Modulen erreichten Punkte sowie die Gesamtnote aus. Urkunde und Zeugnis werden von einer Vertreterin oder einem Vertreter des European Law School Networks und von der Dekanin oder dem Dekan der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität unterzeichnet und tragen das Siegel der Humboldt-Universität zu Berlin. Das Recht zu Führung des akademischen Grades LL.M. beginnt mit dem Tag der Aushändigung der Magisterurkunde.

(3) Urkunde und Zeugnis tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Als Zusatz zum Zeugnis gibt das „Diploma Supplement“ ergänzende Informationen über Studieninhalte, Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen und über die verleihende(n) Hochschule(n). Zusätzlich wird dem Prüfling ein Transkript der erreichten Leistungen in englischer Sprache und des Diploma Supplements in deutscher Sprache ausgehändigt.

(5) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat den Masterabschluss nicht erbracht, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und deren Punkte sowie die noch fehlenden Leistungen enthält und erkennen lässt, dass der Masterabschluss nicht erreicht worden ist.

§ 14 Nachträgliche Aberkennung des Grades, Heilung von Fehlern

(1) Wird nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, dass die Voraussetzungen für die Zulassung bzw. den Abschluss des Studiums nicht erfüllt waren, und hat der oder die Studierende dies vorsätzlich verschwiegen, werden Zeugnis und Grad durch den Prüfungsausschuss entzogen und die Urkunde eingezogen. Handelte der oder die Studierende nicht vorsätzlich, sind die Voraussetzungen nachträglich zu erfüllen und der Mangel wird durch eine erfolgreiche Masterarbeit behoben.

(2) Dasselbe gilt, wenn nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird, dass der oder die Studierende im Studium getäuscht haben.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss der jeweiligen Modulabschlussprüfung und der Abschlussprüfung besteht innerhalb von drei Monaten Anspruch auf Einsicht in die eigenen schriftlichen oder multimedialen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle, sofern die Arbeiten nicht an die Studierenden ausgegeben werden. Die Einsicht ermöglicht der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

Anlage: Übersicht über Modulabschlussprüfungen im Masterstudiengang Europäisches Recht und Rechtsvergleich

SP = Studienpunkte

P = Pflicht

WP = Wahlpflicht

Modul	SP	P/WP	Modulabschlussprüfung
A1	9	9/0	- Semesterabschlussklausur (ca. 2 h), P
A2	12	8/2	- Klausur Europäisches Vertragsrecht (ca. 2,5 h), P - 1 mündliche Prüfung, P
A3	12	9/3	- Semesterabschlussklausur (ca. 2 h), P - 1 mündliche Prüfung, WP
A4	12	5/7	- Klausur Deutsches und Europäisches Gesellschaftsrecht (Teilklausur des SP4; ca. 2,5 h), P - 1 mündliche Prüfung, WP
A5	15	0/15	- Masterarbeit, WP - mündliche Seminarleistung, WP
oder			
B1	9	9/0	- Semesterabschlussklausur (ca. 2 h), P
B2	12	5/7	- Klausur Europäisches Vertragsrecht (ca. 2,5 h), P - 1 mündliche Prüfung, WP
B3	12	7/5	- Semesterabschlussklausur (ca. 2 h), P - 1 mündliche Prüfung, WP
B4	12	5/7	- Klausur Deutsches und Europäisches Gesellschaftsrecht (Teilklausur des SP4; ca. 2,5 h), P - 1 mündliche Prüfung, WP
B5	15	0/15	- Masterarbeit, WP - mündliche Seminarleistung, WP
oder			
C1	9	9/0	- Semesterabschlussklausur (ca. 2 h), P
C2	12	5/7	- Klausur Europäisches Verfassungsrecht mit vgl. Bezügen (Teilklausur des SP6; ca. 2,5 h), P - 1 mündliche Prüfung, WP
C3	12	7/5	- Semesterabschlussklausur (ca. 2 h), P - 1 mündliche Prüfung, WP
C4	12	3/9	- Klausur Europäisches und vergleichendes allgemeines Verwaltungsrecht (ca. 2,5 h), P - 1 mündliche Prüfung, WP
C5	15	0/15	- Masterarbeit, WP - mündliche Seminarleistung, WP
oder			
D1	14	7/7	- Semesterabschlussklausur (ca. 2 h), P - Klausur aus WP (ca. 2,5 h)